

keinem Falle aber die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B zu erteilen.

#### D. Hengsthaltung

Für Hengste ist in großzügiger Weise und in einem wesentlich größeren Umfange als bisher die erweiterte Deckerlaubnis B zu erteilen.

An die Körämter (Körstellen) bei den LBSch,  
Landes- und Kreisbauernschaften,  
Tierzuchtämter.

— DN 1943 S. 859.

### Erhöhung des Mindestfettgehaltes für die Eintragung in das Deutsche Rinderleistungsbuch

— IID 341 vom 11. 8. 1943 —

Nachdem von der Abt 8 des Reichsverbandes der Rinderzüchter Deutschlands — Abt Deutsches Rinderleistungsbuch — ab 1. 10. 1943 für die Aufnahme in das Rinderleistungsbuch der in der Durchführungsanweisung — s. AO vom 8. 4. 1943 — IID 121 — (DN 1943 S. 439) für die Leistungsnote I geforderte Mindestfettgehalt von 3,5 vH verlangt wird, habe ich keine Bedenken, daß Bullen aus Rinderleistungsbuch-Kühen früherer Eintragung die Leistungsnote I bei 3,3, bzw. 3,4 vH zuerkannt werden kann. Voraussetzung ist, daß die Berechnung der Leistungspunktzahl in der vorgeschriebenen Form vorgenommen und in der vorgeschriebenen Höhe erreicht wird.

Die Verbände sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

An die Körämter (Körstellen) bei den Landesbauernschaften,  
Tierzuchtämter,  
den Reichsverband der Rinderzüchter Deutschlands.

— DN 1943 S. 861.

### Zulassung von Milcherhitzungseinrichtungen

— IID 930/2 vom 9. 8. 1943 —

Nachstehend gebe ich den Erl des RMdI und des RMfEuL vom 14. 7. 1943 — III b 4102/43—4670 und II B 10—2058 — (MBliV S. 1201) zur Kenntnis:

„(1) Auf Grund der im Reichsgesundheitsamt und in dem Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Geräte in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 d der VO zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausf-Vorschr zum Viehseuchenges vom 24. 3. 1934 (RMBl S. 300) und der Dritten VO zur Ausführung des Milchges vom 3. 4. 1934 (RGBl I S. 299) die nachstehenden Apparate-typen und -größen für Kurzzeiterhitzung, und zwar in der in der Prüfungsniederschrift festgelegten technischen Ausführung und Stundenleistung, hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Reichsgebiet zugelassen — in Ergänzung des Verzeichnisses der zugelassenen Kurzzeiterhitzer<sup>1)</sup> — als

Nr. 195. Astra-Plattenerhitzer P 6 mit Röhrenheißhalter, Platten und Zwischenblechen aus nichtrostendem Stahl der Firma Bergedorfer Eisenwerk AG., Hamburg-Bergedorf, mit einer Nennstundenleistung von 6000 Litern (Prüfungskennzeichen Kiel Nr. 14/6000 I),

Nr. 196. Astra-Plattenerhitzer P 6 wie lfd. Nr. 195 mit einer Nennstundenleistung von 8000 Litern (Prüfungskennzeichen Kiel Nr. 14/8000 I),

Nr. 197. Astra-Plattenerhitzer P 6 wie lfd. Nr. 195 mit einer Nennstundenleistung von 10 000 Litern (Prüfungskennzeichen Kiel Nr. 14/10 000 I),

Nr. 198. Astra-Plattenerhitzer P 6 wie lfd. Nr. 195 mit einer Nennstundenleistung von 12 000 Litern (Prüfungskennzeichen Kiel Nr. 14/12 000 I),

Nr. 199. Astra-Plattenerhitzer P 6 wie lfd. Nr. 195 mit einer Nennstundenleistung von 15 000 Litern (Prüfungskennzeichen Kiel Nr. 14/15 000 I).

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des RdErl vom 19. 9. 1935 (RMBl S. 747; LwMBl S. 443), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Sudetengau die inhaltlich gleichen Vorschriften des Erl vom 21. 6. 1940 — III b 4039/40—4650 (nicht veröffentlicht).

(3) Die genannte Firma ist über die Zulassung verständigt.“

An die Landesbauernschaften. — DN 1943 S. 862.

<sup>1)</sup> Im Nachgang zum RdErl vom 15. 4. 1942 (MBliV S. 752).

## Forst

### Privatrevierförsterprüfung und Privatforstwartlehrgang mit Prüfung; hier Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

— II E 177/10/12 und 176/6 vom 9. 8. 1943 —

Die nächste Privatrevierförsterprüfung sowie der nächste Privatforstwartlehrgang mit Prüfung — auch für Soldaten — kann nicht vor Oktober d. J. festgesetzt werden; ggf. ist eine Abhaltung derselben auch erst im Winterhalbjahr möglich.

Die zur Revierförsterprüfung sowie zum Forstwartlehrgang mit Prüfung heranstehenden Anwärter sind mir nach wie vor laufend zu melden,

damit ich bei genügender Anzahl eine Prüfung bzw. einen Lehrgang festsetzen kann.

Prüfungspapiere sind mir bis auf weiteres nicht vorzulegen, sondern so lange zu den dortigen Akten in Aufbewahrung zu nehmen, bis ich zur Vorlage auffordere. Die Anwärter sind darauf hinzuweisen, statt der Zeugnis-Urschriften nur amtlich beglaubigte Zeugnis-Abschriften aus der Hand zu geben. — Bereits hier vorliegende Prüfungspapiere werde ich an die betr. LBSch zur Aufbewahrung zurückgeben.

An die Landesbauernschaften, Forstabt.

— DN 1943 S. 861.